

► Kostenrecht

Hoher Streitwert bei Herausgabe des Leasingguts

| Der Streitwert bei Herausgabeklagen bezüglich gemieteter oder geleaster beweglicher Sachen ist in Höhe des Werts der Sachen festzusetzen, unabhängig davon, ob der Fortbestand des Miet- oder Leasingvertrages streitig ist. |

§ 41 GKG ist nach Ansicht des OLG München (11.3.20, 32 W 284/20, Abruf-Nr. 215071) dagegen nur anzuwenden, wenn Streitgegenstand nur die Feststellung des Bestehens des Vertragsverhältnisses ist, § 41 Abs. 1 u. 2 GKG, § 48 Abs. 1 GKG i. V. m. § 6 ZPO. Für den Bevollmächtigten eine lohnenswerte Entscheidung: Denn das LG hatte den Streitwert zuvor nur in Höhe von zwölf Monatsleasingraten festgesetzt. Der Wert lag fast elf mal so hoch. Der Unterschied bei den Nettogebühren betrug damit 1.337,50 EUR.

PRAXISTIPP | Die Entscheidung zeigt, dass es dem Rechtsdienstleister im wahrsten Sinne des Wortes etwas bringt, die mit den Kostenrechnungen und Prüfungen betrauten Mitarbeiter in der Streitwertbestimmung zu schulen und die Rechtsprechung hierzu im Auge zu halten. Die Empfehlung von FMP: Sie sollten auch „RVG professionell“ im Hause haben (rvgprof.iww.de).



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215071



INFORMATION
RVGprof.
abonnieren!

► Kostenrecht

Sofortiges Anerkenntnis bei unschlüssiger Klage

| Erkennt die beklagte Partei den Klageanspruch an, ist für die Kostenentscheidung nach § 93 ZPO nicht zu prüfen, ob die Klage im Zeitpunkt des Anerkenntnisses schlüssig und begründet war. |

Nach § 93 ZPO ist nur relevant, ob der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat oder nicht. Fehlt es an der Veranlassung, fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt. Hat der Beklagte dagegen Veranlassung zur Klage gegeben, haftet er nach der jetzigen Entscheidung des BGH (16.1.20, V ZB 93/18, Abruf-Nr. 214767) ungeachtet der Qualität der Klageschrift. Insoweit bleibt das kostenrechtlich neutrale Anerkenntnis im Prozess die Ausnahme. Ist die Klage unschlüssig, muss der Kläger ggf. darauf hinweisen und die Klageabweisung erstreben.

MERKE | Die vom BGH zugelassene Ausnahme, wonach die beklagte Partei trotz Verstreichenlassens der Klageerweiterungsfrist noch mit der Wirkung des § 93 ZPO anerkennen kann, wenn die Klage zunächst in unschlüssiger Weise erhoben wurde, setzt voraus, dass der Kläger diesen Mangel durch ergänzten Sachvortrag vor dem Anerkenntnis behoben hat. Sie gilt nicht, wenn die beklagte Partei den geltend gemachten Anspruch bei unverändert gebliebenem Klagevorbringen anerkennt.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 214767

Hier gilt die
BGH-Recht-
sprechung nicht